



R I C H T L I N I E N

für den Inhalt des Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt hat am 27.02.2013 folgende Richtlinien für den Inhalt des Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt erlassen:

Vorbemerkung

1. Rechtsanspruch auf Veröffentlichung

Einen Anspruch der Kirchen, örtlicher Organisationen, Verbände, Vereine etc. auf Veröffentlichung gibt es nicht.

2. Unentgeltlichkeit / Kostentragung

(1) Sämtliche Veröffentlichungen sind für die Gemeinde unentgeltlich.

(2) Für die Vereine, Kirchen, örtliche Organisationen, Verbände etc. sind Veröffentlichungen im Rahmen dieser Richtlinie unentgeltlich.

(3) Das Mitteilungsblatt wird durch die privaten Kleinanzeigen sowie die gewerblichen Anzeigen finanziert.

§ 1

Herausgabe eines Mitteilungsblattes

(1) Das Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt besteht aus einem allgemeinen sowie aus einem gemeindlichen Teil.

(2) Den allgemeinen Teil erhalten sämtliche Haushalte in der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt. Den gemeindlichen Teil erhalten nur die Haushalte in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.

(3) Verantwortlich für den Inhalt

- des allgemeinen Teils ist der Gemeinschaftsvorsitzende
- des Teils der Stadt Eibelstadt, der 1. Bürgermeister
- des Teils der Marktgemeinde Frickehausen, der 1. Bürgermeister
- des Teils der Marktgemeinde Sommerhausen, der 1. Bürgermeister
- des Teils der Marktgemeinde Winterhausen, der 1. Bürgermeister
- des Anzeigenteils, der Verlag.

(4) Es ist kein amtliches Mitteilungsblatt. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden werden an den Bekanntmachungstafeln im jeweiligen Gemeindegebiet angeschlagen.

§ 2

Inhaltliche Regelungen für den redaktionellen Teil

1. Nicht – amtliche Mitteilungen

(1) Hierunter fallen insbesondere allgemeine Verwaltungsinformationen, Sitzungsberichte, Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung, sowie der gemeindlichen Einrichtungen und Arbeitsgruppen, sonstige Mitteilungen von allgemeinem öffentlichen und kommunalen Interesse, Veranstaltungskalender, Bereitschaftsdienste, Notdienste, Jubiläen, Geburtstagsjubiläen, Hochzeitsjubiläen, Nachrufe.

(2) Darüber hinaus liegt es im Ermessen des jeweiligen Bürgermeisters, auf herausragende Ehrungen und Veranstaltungen einzugehen und über örtlich besonders bedeutsame Ereignisse aus gemeindlicher Sicht zu berichten.

(3) Bei Kommunalwahlen können als nichtamtliche Mitteilung die Bewerber/innen für den Gemeinderat und den Kreistag in einer Ausgabe im Mitteilungsblatt vorgestellt werden. Details kann der jeweilige Bürgermeister festlegen.

(4) Die gemeindeeigenen Einrichtungen (z.B. Bücherei, Kindergärten usw.) haben die Möglichkeit, auf Veranstaltungen und Aktivitäten hinzuweisen bzw. darüber zu berichten.

(5) Detailregelungen über die Gestaltung obliegen der Redaktion des Mitteilungsblattes.

2. Schulnachrichten

(1) Die Grundschule Eibelstadt sowie die Grundschule Frickenhausen am Main hat die Möglichkeit, über schulische Aktivitäten zu berichten, schulische Mitteilungen zu veröffentlichen, über das Schulgeschehen zu informieren und kurze Berichte (evtl. mit Bild) zu veröffentlichen.

(2) Umfang und Gestaltung werden zwischen der Schulleitung und der Redaktion des Mitteilungsblattes abgestimmt.

(3) Die redaktionelle Verantwortung hat die Schulleitung.

3. Seniorenarbeit

(1) Die in der Altenarbeit tätigen örtlichen Gruppen und Institutionen haben die Möglichkeit, über Aktivitäten zu informieren und auf Veranstaltungen hinzuweisen.

(2) Den Umfang und die Gestaltung legt die Redaktion des Mitteilungsblattes fest.

4. Kirchliche Mitteilungen

Die Kirchen werden den Vereinen im Grundsatz gleichgestellt. Die Ausführungen zu den Vereinen gelten sinngemäß gleich.

5. Vereinsnachrichten

(1) Vereine, die innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt ihren Sitz haben, können unter der Rubrik „Vereine“ auf Veranstaltungen hinweisen und kurze erläuternde Texte zu Vereinsaktivitäten veröffentlichen.

(2) Dasselbe gilt für überörtliche Vereine, die im Interesse der Gemeinde und ihrer Einwohner überwiegend tätig sind.

(3) Die Aufnahme in das Mitteilungsblatt muss bei der Redaktion des Mitteilungsblattes beantragt werden.

(4) Veröffentlichungen der Volkshochschule laufen unter „Zur Information“

6. Politische Mitteilungen

(1) Veröffentlichungen von politischen Parteien und Wählergruppen sowie deren Untergruppierungen, Bürgerinitiativen und auch solcher Vereinigungen, die um Stimmen werben, bleiben innerhalb des redaktionellen Teils rein auf Ankündigungen von Veranstaltungen und Terminen begrenzt.

(2) Ebenso darf nicht für Veranstaltungen politischer Parteien geworben werden, welche über das örtliche Geschehen hinausgehen.

(3) Parteipolitische Stellungnahmen zu allen politischen Tagesfragen und Kommentare bleiben unberücksichtigt.

7. Leserbriefe

Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder sonstigen Äußerungen einzelner Personen oder Gruppen erfolgt nicht.

§ 3

Titelseite, Rubriken

(1) Die Titelseite steht ausschließlich der Verwaltungsgemeinschaft zur Verfügung. Die Redaktion des Mitteilungsblattes kann nach Rücksprache mit dem Gemeinschaftsvorsitzenden hiervon Ausnahmen zulassen.

(2) Die Aufteilung des redaktionellen Teiles in Rubriken und die Festlegung von Rubriküberschriften obliegt der jeweiligen Gemeinde bzw. der Verwaltungsgemeinschaft.

§ 4

Anzeigenteil

(1) Für gewerbliche und private Anzeigen steht der Anzeigenteil gegen Entgelt als Kostendeckungsbeitrag zur Verfügung. Die Grundsätze dieser Richtlinien dürfen nicht durch einen Beitrag in Anzeigenform umgangen werden.

(2) Anzeigen nimmt der Verlag die

Firma Phylokarte Print GmbH, Klosterhof 4, 97299 Zell

Telefon: 09 31 / 46 30 80, Fax: 09 31 / 46 48 18

E-Mail: info@phylokarte.de

Internet: www.phylokarte.de

entgegen.

(3) Rechtzeitig gelieferte Texte werden „Korrektur“ gelesen.

§ 5

Allgemeine und organisatorische Regelungen

1. Annahmeschluss

Annahmeschluss für die Abgabe von Textmanuskripten bei der Redaktion des Mitteilungsblattes ist jeweils Mittwoch 11.00 Uhr. Änderungen des Redaktionsschlusses werden im Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

2. Rücksichtnahme

(1) Veröffentlichungen und Anzeigen dürfen keinen den "Gemeindefrieden" störenden Charakter haben und auch nicht gegen die guten Sitten und/oder die Gemeindeinteressen verstoßen. Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der presserechtlichen Bestimmungen Texte und Anzeigen bei Verstoß gegen diese Regelung zurückweisen. Auseinandersetzungen dürfen im Mitteilungsblatt nicht ausgetragen werden.

(2) Beiträge dürfen insbesondere keine Angriffe auf Dritte enthalten.

3. Charakter der Richtlinie

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hier um eine Richtlinie handelt, welche Richtschnur im Sinne von Gleichbehandlung sein soll. Es obliegt dem Gemeinschaftsvorsitzenden bzw. dem jeweiligen Bürgermeister im Einzelfall abweichende Regelungen zu treffen.

Eibelstadt, 01.03.2013

gez.

(Koch)

Gemeinschaftsvorsitzender